

# **Satzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach über die Stellplatzablösung vom 22.05.2000 in begründeten Ausnahmefällen**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in seiner Sitzung am 22.05.2000 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn der Ortsgemeinderat zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

## **§ 2 Festsetzung des Geltungsbereiches**

Der Geltungsbereich umfaßt das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde Rheinbreitbach.

## **§ 3 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Ablösebeträge**

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäss § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von bis zu 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze) einschließlich Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf Basis durchschnittlich ermittelter Herstellungskosten erstmals mit 2.050 EURO (bis 31.12.2001 4.000,-- DEM) je Stellplatz festgesetzt.

(2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung oder der Freistellungserklärung nach § 67 LBauO fällig.

(3) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepaßt und bis auf den Höchstsatz von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten angehoben werden.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Rheinbreitbach  
Rheinbreitbach, den 22.05.2000

  
Jossen  
Ortsbürgermeisterin



Ausgefertigt:  
Rheinbreitbach, den 30.05.2000

  
Jossen  
Ortsbürgermeisterin

